



Samtgemeinde Bothel

Der Samtgemeindebürgermeister
- Steueramt –

Wird von der Samtgemeinde Bothel ausgefüllt:

Objekt-Nr.

Hundeanmeldung für die Mitgliedsgemeinde _____

1. Hund 2. Hund weitere Hunde

1. Hundehalter/in:

Name:

Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

Wohnort/Telefon:

2. Beschreibung des Hundes:

Hunderasse/Kreuzung:

Geburtsdatum: Farbe:

Geschlecht: männlich weiblich

Anmeldung zum:

Chipnummer: noch nicht gekennzeichnet*

Nachweis Haftpflichtversicherung liegt vor: Ja Nein*

* Mir ist bekannt, dass ich eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen und eine Kennzeichnung (Chip) des Hundes vorzunehmen habe. Die entsprechenden Nachweise werden nachgereicht.

3. Sachkundenachweis

Ich wurde darauf hingewiesen, dass nach § 3 NHundG eine Sachkunde für das Halten eines Hundes vorliegen muss. Diese ist auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

4. Hinweis auf Registrierung im zentralen Hunderegister:

Gem. § 6 NHundG ist der Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats im Nds. Hunderegister anzumelden. (www.hunderegister-nds.de – KSN GmbH, Oldenburg, Tel. 0441/390 10 400)

5. Hundemarke:

Die Hundemarke Nr. habe ich heute erhalten.

Die Hundesteuer soll abgebucht werden.
(Ein Sepa-Basis-Lastschriftmandat füge ich bei oder wird nachgereicht.)

Datum

Unterschrift

Dieses Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken. Bitte geben Sie den Vordruck anschließend mit Ihrer Unterschrift versehen zur weiteren Bearbeitung möglichst im Original an die Samtgemeinde Bothel.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Samtgemeinde Bothel
Horstweg 17
27386 Bothel

Gläubiger/in: Samtgemeinde Bothel
Horstweg 17
27386 Bothel

Gläubiger-Identifikations-Nr.:
DE3100100000109700

Mandatsreferenz:

(wird von der Samtgemeinde Bothel eingetragen)

1. Zahlungspflichtige/r

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Freiwillige Angaben

Telefon

Fax

E-Mail

2. Bankverbindung

Name Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: DE _____

Name, Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

3. Kassenzeichen (für die das Lastschrift-Mandat erteilt werden soll):

Kassenzeichen

Objektbezeichnung

Kassenzeichen

Objektbezeichnung

4. SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die Samtgemeindekasse Bothel, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Samtgemeindekasse Bothel auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Es wird eine Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) von 3 Tagen vereinbart.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben der Samtgemeinde Bothel. Dieses Informationsschreiben finden Sie auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter www.bothel.de oder auch im Rathaus der Samtgemeinde Bothel.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

**Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
(NHundG)
Vom 26. Mai 2011**

**§ 3
Sachkunde**

(1) ¹ Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. ² Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. ³ Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. ⁴ Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹ In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

nachzuweisen. ² In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ³ Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein vom Fachministerium für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.

(3) ¹ Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ² Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(4) Eine Person oder Stelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt.

(5) ¹ Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ² Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³ Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

(6) ¹ Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

² Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

**§ 6
Mitteilungspflicht**

(1) ¹ Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).

² Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(2) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.